

Änderungen Verpflichtetenkreis ab 10. Juli 2027

1. Güterhandel

Risikominimierung durch Barzahlungsobergrenze – dadurch nur bestimmte/weniger Güterhändler verpflichtet!

In Artikel 80 regelt die EU-AML-VO, dass Personen, die mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen, Barzahlungen nur in Höhe von maximal 10.000 EUR oder dem entsprechenden Gegenwert in der nationalen oder einer Fremdwährung entgegennehmen oder vornehmen dürfen. Dies gilt auch, wenn Transaktionen in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt werden.

Das Hauptrisiko, zur Geldwäsche missbraucht zu werden, wurde bisher im Güterhandel in Verbindung mit hohen Bargeschäften gesehen. Daher waren die bekannten geldwäscherechtlichen Pflichten – mit Ausnahme der Pflicht, Verdachtsmeldungen abzugeben – an (hohe) Bar-Transaktionen geknüpft. Bei Edelmetallhandel waren Risikomanagement und Kundensorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz bei Bar-Transaktionen ab 2.000 Euro zu beachten, bei sonstigem Güterhandel (z. B. Kfz) bei Bar-Transaktionen ab 10.000 Euro. Durch die EU-weite Einführung einer Barzahlungsobergrenze wird das Kernrisiko im Güterhandel derart reduziert, dass nicht mehr alle, sondern nur noch bestimmte Güterhändler – grundsätzlich unabhängig von (hohen) Bargeschäften – Verpflichtete sind und Präventionspflichten haben werden. Dies sind:

- Edelmetall- und Edelsteinhändler (Artikel 3 Nr. 3 e) EU-AML-VO)



- Händler hochwertiger Güter (nach Artikel 3 Nr. 3 f) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nr. 54 und Anhang IV der EU-AMLVO). Hochwertige Güter in diesem Sinne sind:
 - Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren im Wert von mehr als 10.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
 - Uhren im Wert von mehr als 10.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
 - Kraftfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 250.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
 - Luftfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
 - Wasserfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung.

Nur unter sehr engen Voraussetzungen (Artikel 3 der EU-AML-RL¹) könnte ein Mitgliedsstaat darüber hinaus risikoorientiert weitere/bisherige Händler auch künftig verpflichten (so genannte „Nationale Öffnungsklausel“).

¹ „Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung...“; Link zum deutschsprachigen Text: [Richtlinie \(EU\) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)



2. Kunsthändler, (Kunst)Lagerhalter (soweit die Lagerhaltung in Freizonen und Zolllagern erfolgt) sowie Kunstvermittler

Handel, Vermittlung und Aufbewahrung von Kulturgütern sowie – neu – die Aufbewahrung von anderen hochwertigen Gütern, lösen bei einem Transaktionswert von mindestens 10.000 EUR Pflichten nach der EU-AML-VO aus.

Artikel 3 Nrn. 3 i) und j) der EU-AMLVO regeln, in welchen Fällen Händler und Aufbewahrer von Kulturgütern Präventionspflichten unterliegen.

Verpflichtete sind – sofern sich der Wert einer Transaktion auf mindestens 10.000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beläuft:

- a) Personen, die mit Kulturgütern handeln oder beim Handel mit Kulturgütern als Vermittler tätig werden (ggf. auch Kunstgalerien und Auktionshäuser),
- b) Personen, die Kulturgüter und andere hochwertige Güter als Lagerhalter in Freizonen und Zolllagern aufbewahren, mit den aufbewahrten Gütern handeln oder beim Handel mit diesen als Vermittler tätig werden.

Kulturgüter definieren sich dabei abschließend nach Anhang I der Verordnung (EG) 116/2009 des Rates (s. Art. 2 Abs. 1 Nr. 56 EU-AML-VO). Damit ist die Definition der Kulturgüter vollständig vom bisherigen, dem Steuerrecht entnommenen Begriff der Kunstgegenstände entkoppelt. Eine weitere Änderung findet sich bei der Lagerhaltung, die nunmehr Kulturgüter und hochwertigen Güter umfasst (Definition siehe oben unter 1.). Zudem löst nicht nur die Lagerhaltung als solche, sondern auch der Handel und die Vermittlung durch Lagerhalter künftig zweifelsfrei Präventionspflichten aus. Allerdings muss es sich um eine Lagerhaltung in Freizonen oder Zolllagern handeln.



Auch nach dem Geldwäschegesetz waren die Pflichten bereits an Transaktionen ab 10.000 EUR geknüpft, sowohl bar als auch unbar. Dahingehend gibt es keine Veränderung.

3. Nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaften („Industrieholdings“)

„Industrieholdings“ als neue Verpflichtete

Der deutsche Gesetzgeber hat bisher sogenannte „Industrieholdings“, also Gesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- oder Versicherungssektors halten und die keine über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Tätigkeiten unternehmerisch ausüben, nicht als Verpflichtete angesehen. Nach der EU-AML-VO können diese nun jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtete sein. Dies betrifft Holdinggesellschaften, die selbst kein Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens sind und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Verpflichteter gemäß Art. 3 Nr. 3 EU-AML-VO gehört (Art. 3 Nr. 3 m i. V. m. Art. 2 Nr. 13). Wenn es sich dabei um Mutterunternehmen nach Art. 2 Nr. 42 EU-AML-VO handelt, werden durch diese Industrieholdings auch gruppenweite Anforderungen zu erfüllen sein (Art. 16f EU-AML-VO).



4. Versicherungsvermittler – künftig verpflichtet als „Finanzinstitut“

Versicherungsvermittler bleiben nur Verpflichtete, wenn sie Lebensversicherungen und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln und sofern sie Prämien oder sonstige Geldbeträge für Kunden entgegennehmen. Neu: Erweiterung um produktakzessorische und gebundene Vermittler (§ 34d Abs. 6 und Abs. 7 Nr. 1 GewO), sofern auch sie Prämien oder sonstige Geldbeträge für Kunden entgegennehmen.

Nach dem Geldwäschegesetz sind Versicherungsvermittler verpflichtet, wenn sie bestimmte Lebensversicherungen, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, Gelddarlehen, Akzeptkredite oder Kapitalisierungsprodukte vermitteln (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GWG). Produktakzessorische Vermittler und gebundene Vermittler zählen bisher nicht zu den Verpflichteten, wenn sie keine gewerberechtliche Erlaubnis benötigen.

Auch nach dem künftigen Verordnungsrecht ist Voraussetzung für eine Verpflichteteneigenschaft, dass bestimmte Produkte vermittelt werden. Dabei handelt es sich um Lebensversicherungen und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck (Art. 2 Nr. 6 c) EU-AML-VO). Das Verordnungsrecht enthält keine Ausnahme für produktakzessorische Vermittler mehr, so dass davon auszugehen ist, dass diese künftig zu den Verpflichteten zählen, wenn derartige Produkte als ergänzende Leistung zu einer Hauptware oder Hauptdienstleistung vermittelt werden – inwieweit dies eine praktische Relevanz hat, kann hier nicht abschließend beurteilt werden.



Wenn Versicherungsvermittler Vertriebstätigkeiten unter voller Verantwortung von Versicherungsunternehmen oder (anderen) Vermittlern ausüben und keine Geldbeträge, z. B. Prämien, erheben, die für den Kunden, den Versicherungsnehmer oder den Begünstigten der Versicherungspolice bestimmt sind, gelten sie nicht als Verpflichtete im Sinne der EU-AML-VO: Die vollständige Anwendung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist in diesem Fall von den Versicherungsunternehmen oder Vermittlern sichergestellt, unter deren Verantwortung die Vermittler die Dienstleistung erbringen (vgl. Erwägungsgrund 9 zur EU-AML-VO).

5. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder – neu: Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften

Derartige Dienstleister bleiben Verpflichtete – es sind keine inhaltlichen Änderungen zu dem bisher pflichtauslösenden Tätigkeitskatalog erkennbar.

Im Geldwäschegesetz findet sich die bisherige Verpflichtetengruppe mit den pflichtauslösenden Tätigkeiten in § 2 Abs. 1 Nr. 13.

Die Verpflichteteneigenschaft findet sich nun in Artikel 3 Nr. 3 c) der EU-AML-VO, die pflichtauslösenden Tätigkeiten sind in Artikel 2 Nr. 11 EU-AML-VO definiert. Inhaltliche Änderungen sind nicht erkennbar. Die Pflichten treffen natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmäßig eine der folgenden Dienstleistungen für Dritte erbringen:

- a. Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen,



- b. Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer ähnlichen Funktion bei einer anderen juristischen Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen,
- c. Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse sowie anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine andere juristische Person oder Rechtsvereinbarung,
- d. Ausübung der Funktion eines Trustees eines Express Trusts oder einer gleichwertigen Funktion für eine ähnliche Rechtsvereinbarung oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen,
- e. Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannte Funktion.

Neu ist allerdings, dass der bisherige Ausschluss von Berufsträgern nach § 2 Abs. 1 Nummer 10 bis 12 GwG sich in der EU-Gelwäscheverordnung nicht wiederfindet.



6. Immobilienmakler und – neu - andere Fachkräfte im Immobilienbereich, soweit sie als Vermittler bei Immobilientransaktionen tätig sind

Immobilienmakler bleiben im Wesentlichen unter vergleichbaren Voraussetzungen wie bisher Verpflichtete.

Neu: Andere Fachkräfte im Immobilienbereich, soweit sie als Vermittler bei Immobilientransaktionen tätig sind; dies kann insbesondere Bauträger/Immobilienentwickler betreffen.

Wie bisher bereits bei den Immobilienmaklern, greifen die Präventionspflichten in der erfassten Branche in jedem Fall bei der Verkaufsvermittlung und bei der Vermietungsvermittlung, wenn sich die monatliche Miete – unabhängig vom Zahlungsmittel – auf mindestens 10.000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beläuft (Art. 3 Nr. 3 d) EU AML-VO).²

Eine Erleichterung gegenüber der bisher umfänglichen Verpflichtetenstellung für alle Immobilienmakler nach dem Geldwäschegesetz besteht darin, dass bei Vermietungsvermittlungen unterhalb von 10.000 EUR monatlicher Miete künftig aufgrund der fehlenden Verpflichtetenstellung für diese Tätigkeit keinerlei Präventionspflichten mehr bestehen, insbesondere auch keine Verdachtsmeldepflicht.

² Inwieweit auch bei Verpachtungsvermittlung Pflichten greifen, ist derzeit unklar: Lediglich aus Erwägungsgrund 56 ergibt sich an einer Stelle ein Hinweis, aus dem evtl. auch für Verpachtungsvermittlung Pflichten hergeleitet werden können.



Ausdrücklich verpflichtet werden zusätzlich aber „andere Fachkräfte im Immobilienbereich, soweit sie als Vermittler bei Immobilientransaktionen tätig sind“. Die Pflichten greifen für alle Immobilienvermittler, unabhängig von ihrer Bezeichnung, ihrer Haupttätigkeit oder ihrem Beruf, wenn und soweit sie beim Kauf, Verkauf und der Vermietung (ab 10.000 EUR) von Immobilien vermitteln. Somit können unter Umständen auch Immobilienentwickler/Bauträger und ggf. weitere vermittelnde Fachkräfte unter den oben genannten Voraussetzungen unter die Pflichten der EU-AML-VO fallen.

7. Profifußballvereine und Fußballvermittler (ab 10. Juli 2029)

Neue Verpflichtetengruppe:
Hohe Geldwäscherisiken rechtfertigen Präventionspflichten.

Nach Einschätzung der EU sind Profifußballvereine und Profifußballvermittler Risiken der Geldwäsche und damit zusammenhängender Vortaten ausgesetzt. Weltweite Popularität des Sports, damit verbundene beträchtliche Summen, Geldströme und finanzielle Interessen, Häufigkeit von grenzüberschreitenden Transaktionen und manchmal undurchsichtige Eigentumsstrukturen setzen den Fußball – insbesondere, aber nicht nur Spitzenvereine der höchsten Liga - einem möglichen Missbrauch durch Straftäter zur Legitimierung illegaler Gelder aus. Die Präventionspflichten für Profifußballvereine greifen nur in Bezug auf folgende Transaktionen (vgl. Art. 3 Nr. 3 o) EU-AML-VO):

- a. Transaktionen mit einem Anleger oder Sponsor,
- b. Transaktionen mit Fußballvermittlern oder anderen Vermittlern,
- c. Transaktionen für den Zweck des Transfers eines Fußballspielers.

„Profifußballverein“ ist nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 52 der EU-AML-VO jede juristische Person, die ein Fußballverein oder Eigentümer oder Verwalter eines



Fußballvereins ist, dem eine Lizenz erteilt wurde, der an der nationalen Fußballliga oder den nationalen Fußballligen eines Mitgliedstaats in der Union teilnimmt und dessen Spieler und Personal vertraglich eingestellt und im Gegenzug für ihre Dienstleistungen vergütet werden.

Art. 5 Abs. 1 der EU-AML-VO eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen für bestimmte Profifußballvereine vorzusehen. Dabei können folgende Profifußballvereine ganz oder teilweise von den Anforderungen der Verordnung ausgenommen werden:

- a. Profifußballvereine der höchsten Liga der nationalen Fußballliga, die in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren jeweils einen jährlichen Gesamtumsatz von weniger als 5 000 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung erzielt haben und
- b. Profifußballvereine, die in einer Liga unter der höchsten nationalen Fußballliga spielen

Die (teilweise) Ausnahme der entsprechenden Vereine erfordert die Feststellung, dass von der Art und dem Umfang der Tätigkeiten dieser Profifußballvereine nachgewiesenermaßen ein geringes Risiko ausgeht. Hierzu haben die Mitgliedstaaten nach Art. 5 Abs. 2 der EU-AML-VO eine Risikobewertung durchzuführen. Werden entsprechende Ausnahmen in den Mitgliedstaaten gewährt, haben diese zudem risikoabhängige Überwachungsmaßnahmen festzulegen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Ausnahmen nicht missbraucht werden (vgl. Art. 5 Abs. 3 der EU-AML-VO).

„Fußballvermittler“ ist nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 53 der EU-AML-VO eine natürliche oder juristische Person, die gegen eine Gebühr Vermittlungsdienste erbringt und Fußballspieler oder Profifußballvereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags für einen Fußballspieler vertritt oder



Profifußballvereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags für den Transfer eines Fußballspielers vertritt.

Im Gegensatz zu den Profifußballvereinen (s. o.) sieht die Verordnung hier keinen Spielraum für risikoorientierte nationale Abweichungen vor, so dass davon auszugehen ist, dass alle Fußballvermittler (liga-unabhängig) nach der EU-AML-VO Präventionspflichten unterliegen werden.

8. Schwarmfinanzierungsvermittler (Crowdfunding Intermediaries)

Neue Verpflichtetengruppe:

Anbieter von Crowdfunding-Plattformen bieten neue Kanäle zum Austausch von Geldern. Dadurch sind sie dem Risiko ausgesetzt, dass diese Möglichkeiten auch zur Geldwäsche missbraucht werden. Daher sind sie nach Artikel 3 Abs. 3 h) EU-AML-VO künftig zur Prävention verpflichtet.

Schwarmfinanzierungsvermittler sind nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 16 der EU-AML-VO Unternehmen, die keine Schwarmfinanzierungsdienstleister³ und damit bisher nicht reguliert sind und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, über ein internetgestütztes Informationssystem, das für die Öffentlichkeit oder nur für eine begrenzte Zahl von Geldgebern zugänglich ist, die Zusammenführung von

- a. Projektträgern, die eine Finanzierung von Projekten mit vordefinierten Zielen anstreben und

³ Zur Definition von Schwarmfinanzierungsdienstleistern verweist Artikel 2 Abs. 1 Nr. 15 der EU-AML-VO auf Art. 2 Abs. 1 e) der Schwarmfinanzierungsverordnung ([Verordnung \(EU\) 2020/1503](#)). Derartige Dienstleister unterliegen der [Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht \(BaFin\)](#), so dass an dieser Stelle keine weitere Befassung mit dieser Verpflichtetengruppe erfolgt.



- b. Geldgebern, die zur Finanzierung von Projekten beitragen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Crowdfunding-Vermittler, die eine digitale Plattform betreiben, um Geldgeber mit Projektträgern, wie etwa Verbänden oder Einzelpersonen, die eine Finanzierung suchen, zusammenzubringen oder ein solches Zusammenbringen zu erleichtern, sind Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken ausgesetzt. Um diese Risiken zu mindern, gelten die künftigen Präventionspflichten EU-weit für ein breites Spektrum von Projekten, darunter unter anderem Bildungs- oder Kulturprojekte und die Sammlung von Geldbeträgen zur Unterstützung allgemeinerer Zwecke, beispielsweise im humanitären Bereich, oder zur Veranstaltung oder Feier eines familiären oder sozialen Ereignisses.

Durch die zusätzliche Verpflichtung von derartigen Plattformbetreibern im Rahmen der EU-AML-VO sollen die Prävention in der Branche EU-weit harmonisiert und bestehende Lücken geschlossen werden.



9. Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler

Neue Verpflichtetengruppe:
Baudarlehen- und Verbraucherkreditvermittler, die nicht im Auftrag eines
Kredit- oder Finanzinstituts handeln, unterliegen künftig eigenständig den
Präventionspflichten der EU-AML-VO.

Meist werden Hypotheken (Baudarlehen) und Verbraucher Kredite (z. B. Darlehen an Privatpersonen für private Anschaffungen) von Kredit- oder Finanzinstituten gewährt. Daneben gibt es aber auch Verbraucher- und Hypothekenkreditvermittler, die nicht als Kredit- oder Finanzinstitut gelten und die bisher in Deutschland keinen Präventionspflichten unterliegen.

Je nach Geschäftsmodell können solche Verbraucher- und Hypothekenkreditvermittler erheblichen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sein. Damit Unternehmen mit ähnlichen Tätigkeiten, die derartigen Risiken ausgesetzt sind, unabhängig davon, ob sie als Kreditinstitute oder Finanzinstitute gelten, unter die Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen, wurden sie nach Artikel 3 Nr. 3 k) EU-AML-VO in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen. Diese Verpflichtetenstellung gilt nicht, wenn der Kreditvermittler im Auftrag eines Kredit- oder Finanzinstituts handelt, das den Kredit gewährt und bearbeitet. In diesen Fällen gilt nicht der Vermittler, sondern nur das Kredit- oder Finanzinstitut als Verpflichteter.



10. Investitionsmigrationsberater

Neue Verpflichtetengruppe:

Es handelt sich dabei um privatwirtschaftliche Unternehmen, Einrichtungen oder Personen, die Drittstaatsangehörige dabei unterstützen, gegen Investitionen Aufenthaltsrechte in einem Mitgliedsstaat zu erlangen.

Investitionsmigrationsberater sind nach Art. 3 Nr. 3 I) EU-AML-VO Verpflichtete. Es handelt sich dabei um Berater, die Drittstaatsangehörige vertreten oder Vermittlungsdienste für Drittstaatsangehörige anbieten dürfen, welche gegen eine Investition jeglicher Art, insbesondere auch gegen Vermögenstransfers, gegen den Erwerb oder die Anmietung von Immobilien, gegen Anlagen in Staatsanleihen, gegen Investitionen in Gesellschaften, gegen eine Schenkung oder eine gemeinnützige Stiftung und gegen Beiträge zum Staatshaushalt Aufenthaltsrechte in einem Mitgliedsstaat erwerben wollen.

